

Neue MaRisk

4. Auflage

in der Reihe:

Bearbeitungs- und Prüfungsleitfaden

Prozesse prüfen * Risiken vermeiden * Fehler aufdecken
→ Handlungsempfehlungen ableiten

Bearbeitungs- und Prüfungsleitfaden

Neue MaRisk

4. Auflage

Axel Becker

Leiter Revision

SÜDWESTBANK AG

Michael Berndt (Hrsg.)

Partner

Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Florian Brand

Senior Manager

Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Ingo Carvalho Nunninger

Abteilungsleiter Risikocontrolling

Sparkasse Odenwaldkreis, Erbach

Prof. Dr. Leo Cremer

Hochschule RheinMain, Wiesbaden

Frank Cürlis

Direktor

Santander Consumer Bank AG

Dr. Andrea Ehrenheim

Stv. Direktorin

Leiterin Kommunikation und Vorstandsstab sowie
zentrale Dienstleistersteuerung
Landesbank Saar, Saarbrücken

Andreas Hessel

Informationssicherheitsbeauftragter
Landesbank Saar, Saarbrücken

Jan-Arne Hoffmann

Vorstandsvorsitzender
Volks- und Raiffeisenbank eG, Wismar

Adam Hormanski

Principal Project Manager
Commerzbank AG

Dr. Jochen Klein (Hrsg.)

Chefsyndikus
Direktor, Leiter Recht und Services
Landesbank Saar, Saarbrücken

Helge Kramer

Mitglied des Vorstandes
Frankfurter Bankgesellschaft (Deutschland) AG

Thomas Krebs

Leiter Revision
Taunus Sparkasse

Prof. Dr. Marcus Martin

Studiengangs- und Prüfungsausschussleiter M. Sc. Business Mathematics
Technische Hochschule Mittelhessen

Dr. Stephan Neumann

Informationssicherheitsmanagement
Landesbank Saar, Saarbrücken

Dr. Jörn Schmelzer

Leiter der Umsetzung BCBS 239, Risikocontrolling
Deka Bank, Frankfurt

Philip Stegner

Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Christian Stevens

Stv. Informationssicherheitsbeauftragter
Landesbank Saar, Saarbrücken

Dr. Max Weber

Partner
Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Dr. Carsten Wehn

Leitung Modellvalidierung
Deka Bank

Unter Mitarbeit von:

Carsten von Drathen

Senior Manager

Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Steffen Laufenberg

Executive Director

Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Gordon Mantell

Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Jürgen Siegl

Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Inhaltsübersicht

Vorwort der Herausgeber	1
I. Allgemeiner Teil	5
1. AT 1 Vorbemerkung	7
2. AT 2 Anwendungsbereich	23
3. AT 3 Gesamtverantwortung der Geschäftsleitung	41
4. AT 4 Allgemeine Anforderungen an das Risikomanagement	57
5. AT 5 Organisationsrichtlinien	217
6. AT 6 Dokumentation	229
7. AT 7 Ressourcen	232
8. AT 8 Anpassungsprozesse	254
9. AT 9 Auslagerung	270
II. Besonderer Teil	315
1. BT 1 Besondere Anforderungen an das Interne Kontrollsystem	317
2. BTO Anforderungen an die Aufbau- und Ablauforganisation	318
3. BTO 1 Kreditgeschäft	328
4. BTO 2 Handelsgeschäft	438
5. BTR Anforderungen an die Risikosteuerungs- und -controllingprozesse	475
6. BTR 2 Marktpreisrisiken	501
7. BTR 3 Liquiditätsrisiken	525
8. BTR 4 Operationelle Risiken	575
9. BT 2 Besondere Anforderungen an die Ausgestaltung der Internen Revision	614
10. BT 3 Anforderungen an die Risikoberichterstattung	639
Anlage	655

Inhaltsverzeichnis

Vorwort der Herausgeber	1
I. Allgemeiner Teil	5
1. AT 1 Vorbemerkung (<i>Siegl/Weber</i>)	7
1.1. Internationale Ebene	7
1.2. EU-Ebene	12
1.3. Nationale Ebene	16
1.3.1. Risikodatenaggregation und Risikoberichterstattung	16
1.3.2. Risikokultur	18
1.3.3. Auslagerungen	18
1.3.4. Weitere Neuerungen	19
1.4. Fazit/Ausblick	21
2. AT 2 Anwendungsbereich (<i>Siegl/Weber</i>)	23
2.1. Anwenderkreis AT 2.1	23
2.2. Risiken im Sinne der MaRisk AT 2.2	26
2.2.1. Adressenausfallrisiken	30
2.2.2. Marktpreisrisiken	32
2.2.3. Liquiditätsrisiken	33
2.2.4. Operationelle Risiken	34
2.2.5. Sonstige Risiken	35
2.3. Geschäfte AT 2.3	36
3. AT 3 Gesamtverantwortung der Geschäftsleitung (<i>Hoffmann</i>)	41
3.1. Führung und Verantwortung	43
3.2. Ordnungsgemäße Geschäftsorganisation	45
3.3. Checkliste	46
3.4. Angemessenes und wirksames Risikomanagement	47
3.5. Risikomanagement auf Gruppenebene	51
3.6. Checkliste	53
3.7. Geschäftsstrategie (Strategieprozess)	54

4.	AT 4 Allgemeine Anforderungen an das Risikomanagement	57
4.1.	AT 4.1 Risikotragfähigkeit (<i>Cremer/Kramer</i>)	58
4.2.	AT 4.2 Strategien (<i>Cremer/Kramer</i>)	81
4.3.	AT 4.3 Internes Kontrollsystem	94
4.3.1.	AT 4.3.1 Aufbau- und Ablauforganisation (<i>Cremer/Kramer</i>)	96
4.3.2.	AT 4.3.2 Risikosteuerungs- und -controllingprozesse (<i>Cremer/Kramer</i>)	101
4.3.3.	AT 4.3.3 Stresstests (<i>Cremer/Kramer</i>)	108
4.3.4.	AT 4.3.4 Datenmanagement, Datenqualität und Aggregation von Risikodaten (<i>Schmelzer</i>)	119
4.4.	AT 4.4 Besondere Funktionen	161
4.4.1.	AT 4.4.1 Risikocontrolling-Funktion (<i>Cremer/Kramer</i>)	161
4.4.2.	AT 4.4.2 Compliance-Funktion (<i>Cremer/Kramer</i>)	167
4.4.3.	AT 4.4.3 Interne Revision (<i>Becker</i>)	178
4.5.	AT 4.5 Risikomanagement auf Gruppenebene (<i>Brand</i>)	188
4.5.1.	Auswirkungen der europäischen Bankenaufsicht auf Institutsgruppen	188
4.5.2.	Das Modul AT 4.5	188
4.5.3.	Allgemeine Einordnung des Moduls	189
4.5.4.	Rückblick auf vorherige Regelungen	190
4.5.5.	Anwenderkreis	191
4.5.6.	Verantwortung der Geschäftsleitung	193
4.6.	Definition der Reichweite (<i>Brand</i>)	194
4.6.1.	Abgrenzung des Begriffs »Gruppe«	194
4.6.2.	Abgrenzung des Begriffs »Übergeordnetes Unternehmen«	197
4.6.3.	Wesentlichkeit	199
4.6.4.	Berücksichtigung der Waiver Regelung	203
4.7.	Spezielle Anforderungen an das Risikomanagement auf Gruppenebene (<i>Brand</i>)	205
4.7.1.	Geschäfts- und Risikostrategie	205
4.7.2.	Risikotragfähigkeit	207

4.7.3.	Risikosteuerungs- und -controllingprozesse	208
4.7.4.	Ablauforganisation	211
4.7.5.	Konzernrevision	213
4.8.	Fazit (<i>Brand</i>)	215
5.	AT 5 Organisationsrichtlinien (<i>Cürlis</i>)	217
5.1.	Änderungen im Überblick	217
5.2.	Die Änderungen nach Priorität sortieren	218
5.3.	Ermittlung bestehender Richtlinien oder Regelungen im gleichen Kontext	218
5.4.	Aufbau von Richtlinien	219
5.5.	Verantwortliche Fachbereiche	220
5.6.	Anzahl der zu aktualisierenden Richtlinien und Aufwand	222
5.7.	Generelle Würdigung	224
5.8.	Darstellung der neuen Regelungen	225
5.9.	Überwachung und Dokumentierung der Ergebnisse	226
6.	AT 6 Dokumentation (<i>Hessel</i>)	229
6.1.	Ordnungsgemäße Dokumentation	229
6.2.	Checkliste	231
7.	AT 7 Ressourcen	232
7.1.	AT 7.1 Personal (<i>Neumann</i>)	232
7.2.	AT 7.2 Technisch-organisatorische Ausstattung (<i>Neumann</i>)	234
7.3.	AT 7.3 Notfallkonzept (<i>Stevens</i>)	248
8.	AT 8 Anpassungsprozesse (<i>Hessel</i>)	254
8.1.	AT 8.1 Neu-Produkt-Prozess	254
8.2.	AT 8.2 Änderungen betrieblicher Prozesse oder Strukturen	264
8.3.	AT 8.3 Übernahme und Fusionen	267
9.	AT 9 Auslagerung (<i>Ehrenheim</i>)	270
9.1.	Gegenstand	270

9.2.	Formale Anforderungen	271
9.3.	Geschäfts- und Risikostrategie	271
9.4.	Organisationsrichtlinien	272
9.5.	Festlegung der Verantwortlichkeiten bei Auslagerungen	274
9.6.	Zentrales Auslagerungsmanagement	275
9.7.	Interne Revision	276
9.8.	Notfallmanagement	277
9.9.	Risikosteuerungs- und -controllingprozesse	279
9.10.	Checkliste zu den formalen Anforderungen	280
9.11.	Proportionalitätsprinzip	281
9.12.	Ausgestaltung des Risikoanalyseprozesses	281
9.12.1.	Beteiligte Fachbereiche	282
9.12.2.	Risikoanalyseprozess	282
9.12.3.	Auslagerbarkeit	283
9.12.4.	Checkliste Auslagerbarkeit	285
9.12.5.	Auslagerungen in Abgrenzung zum sonstigen Fremdbezug	286
9.12.6.	Risikoanalyse	289
9.12.7.	Risiken der Auslagerung	290
9.12.8.	Dienstleistereignung	291
9.12.9.	Ableitung der Wesentlichkeit einer Auslagerung	292
9.12.10.	Ableitung des Handlungsbedarfs auf Grundlage der Wesentlichkeitseinschätzung	295
9.12.11.	Erleichterungen bei gruppeninternen Auslagerungen	297
9.12.12.	Ableitung und Dokumentation von Steuerungs- und Überwachungsmaßnahmen	297
9.12.13.	Änderung der Risikosituation	298
9.12.14.	Checkliste Risikoanalyseprozess	299
9.13.	Anforderungen an die ordnungsgemäße Steuerung und Überwachung	299
9.13.1.	Vertragliches Rahmenwerk	300
9.13.2.	Weiterverlagerungen	301

9.13.3.	Checkliste zum Dienstleistungsvertrag	302
9.13.4.	Service Level Agreements	303
9.13.5.	Steuerung des Risikos	305
9.13.6.	Überwachung und Beurteilung des Risikomanagements des Dienstleisters	305
9.13.7.	Überwachung der Leistung	306
9.13.8.	Instrumente zur Leistungsüberwachung	306
9.13.9.	Zusammenfassende Dokumentation der Steuerungs- und Überwachungsmaßnahmen	307
9.13.10.	Checkliste Steuerung und Überwachung	308
9.14.	Exkurs BAIT	309
9.14.1.	Definition von IT-Dienstleistungen	309
9.14.2.	Checkliste zur Kurz-Risikoanalyse und zum zugehörigen Prozess	310
9.14.3.	Vom Auslagerungsmanagement zur Dienstleistersteuerung	312
9.15.	Zusammenfassung	312
 II. Besonderer Teil		 315
1.	BT 1 Besondere Anforderungen an das Interne Kontrollsystem <i>(Becker)</i>	317
2.	BTO Anforderungen an die Aufbau- und Ablauforganisation <i>(Becker)</i>	318
2.1.	Definition Öffnungsklausel	318
2.2.	Checkliste	320
2.3.	Erläuterung zur Verwendung der Begriffe »Bereich« und »Stelle«	321
2.4.	Funktionale Trennung	322
2.5.	Ziel der funktionalen Trennung	322
2.6.	Funktionstrennung bei rechtlich unselbständigen Auslandsfilialen	323
2.7.	Erläuterungen zu Halbsatz 2 der »funktionalen Trennung«	323
2.8.	Aufgabe des Marktpreisrisikocontrollings	324

2.9.	Funktionstrennung im Vertretungsfall	324
2.10.	Funktionstrennung in Ausschüssen	325
2.11.	Funktionale Trennung im Rechnungswesen	325
2.12.	Funktionstrennung bei handelsintensiven Instituten	326
2.13.	Wesentlichkeitsschwelle	326
2.14.	Funktionstrennung bei IT-gestützter Bearbeitung	326
2.15.	Checkliste	327
3.	BTO 1 Kreditgeschäft	328
3.1.	BTO 1.1 Funktionstrennung und Votierung (<i>Becker</i>)	329
3.2.	BTO 1.2 Anforderungen an die Prozesse im Kreditgeschäft (<i>Becker</i>)	336
3.2.1.	Checkliste	343
3.2.2.	BTO 1.2.1 Kreditgewährung	346
3.2.3.	Checkliste	350
3.2.4.	BTO 1.2.2 Kreditweiterbearbeitung	351
3.2.5.	Checkliste	354
3.2.6.	BTO 1.2.3 Kreditbearbeitungskontrolle	355
3.2.7.	Checkliste	357
3.2.8.	BTO 1.2.4 Intensivbetreuung	357
3.2.9.	Checkliste	362
3.2.10.	BTO 1.2.5 Behandlung von Problemkrediten	362
3.2.11.	Checkliste	382
3.2.12.	BTO 1.2.6 Risikovorsorge	384
3.2.13.	Checkliste	388
3.3.	BTO 1.3 Verfahren zur Früherkennung von Risiken (<i>Mantell</i>)	389
3.3.1.	Risikofrüherkennung im Kontext der MaRisk	389
3.3.2.	Verfahren zur rechtzeitigen Identifizierung von Risiken	391
3.3.3.	Definition von Verfahren	391
3.3.4.	Checkliste Frühwarnverfahren	392
3.3.5.	Methoden	393
3.3.6.	Prozesse	393

3.3.7.	Checkliste Prozesse der Früherkennung	397
3.3.8.	Daten/Datensysteme	399
3.3.9.	Checkliste Daten/Datensysteme	400
3.3.10.	Reporting	401
3.3.11.	Checkliste Reporting	402
3.3.12.	Rechtzeitige Identifizierung	403
3.3.13.	Frühwarnindikatoren	406
3.3.14.	Frühwarn- und Ratingverfahren	413
3.4.	BTO 1.4 Risikoklassifizierungsverfahren (<i>Mantell</i>)	418
3.4.1.	Einleitung	418
3.4.2.	Aussagefähige Risikoklassifizierungsverfahren im Sinne der MaRisk	419
3.4.3.	Checkliste aussagefähige Risikoklassifizierungsverfahren	421
3.4.4.	Nachvollziehbare Zuweisung in eine Risikoklasse	422
3.4.5.	Checkliste nachvollziehbare Zuweisung zu einer Risikoklasse	423
3.4.6.	Verantwortlichkeiten für die Entwicklung, Qualität und Überwachung von Risikoklassifizierungsverfahren	423
3.4.7.	Checkliste Verantwortlichkeiten Risikoklassifizierungsverfahren	425
3.4.8.	Ausgestaltung von Risikoklassifizierungsverfahren	425
3.4.9.	Prozessuale Einbindung von Risikoklassifizierungsverfahren	427
4.	BTO 2 Handelsgeschäft (<i>Krebs</i>)	438
4.1.	BTO 2.1 Funktionstrennung	438
4.1.1.	Wesentlicher Inhalt	438
4.1.2.	Checkliste	440
4.1.3.	Praxistipp	442
4.2.	BTO 2.2 Anforderungen an die Prozesse im Handelsgeschäft – Handel	442
4.2.1.	Wesentlicher Inhalt	442

4.2.2.	Checkliste	445
4.2.3.	Praxistipps	455
4.3.	BTO 2.2.2 Anforderungen an die Prozesse im Handelsgeschäft – Abwicklung und Kontrolle	459
4.3.1.	Wesentlicher Inhalt	459
4.3.2.	Checkliste	465
4.3.3.	Praxistipps	472
4.4.	BTO 2.2.3 Anforderungen an die Prozesse im Handelsgeschäft – Abbildung im Risikocontrolling	473
4.4.1.	Wesentlicher Inhalt	473
4.4.2.	Checkliste	474
5.	BTR Anforderungen an die Risikosteuerungs- und -controllingprozesse (<i>Stegner</i>)	475
5.1.	Einleitung	475
5.2.	Berücksichtigung von Adressausfallrisiken in der Risikotragfähigkeit	477
5.2.1.	Erläuterungen	477
5.2.2.	Herleitung der Risikotragfähigkeitsrechnung	478
5.2.3.	Verschiedene Betrachtungsweisen der Risikotragfähigkeitsrechnung	479
5.2.4.	Checkliste	480
5.3.	Kreditnehmerbezogenes Limit	482
5.3.1.	Ziel des kreditnehmerbezogenen Limits	482
5.3.2.	Einführung von Blankolimiten	482
5.3.3.	Checkliste	483
5.4.	Kontrahentenlimite	484
5.4.1.	Vorliegen eines Kontrahentenlimits	484
5.4.2.	Information an den Prozessverantwortlichen	485
5.4.3.	Ausnahmen bei Einräumung der Kontrahentenlimite	486
5.5.	Emittentenlimite	487
5.5.1.	Einrichten von Emittentenlimiten	487
5.5.2.	Vereinfachter Bearbeitungsprozess	488
5.5.3.	Liquide Kreditprodukte	489
5.5.4.	Verzicht auf Emittentenlimite	490

5.6.	Limitüberwachung	491
5.6.1.	Anrechnung von Kreditgeschäften auf Limite	491
5.6.2.	Überwachung der Limite	492
5.6.3.	Ausnahmen bei der Limitüberschreitung	493
5.7.	Risikokonzentrationen	494
5.7.1.	Identifizierung von Risikokonzentrationen	494
5.7.2.	Arten von Risikokonzentrationen	495
5.7.3.	Methoden zur Beurteilung von Risikokonzentrationen	496
5.8.	Erlösquotensammlung	499
5.9.	Fazit	500
6.	BTR 2 Marktpreisrisiken (<i>Martin/Wehn</i>)	501
6.1.	Einleitung	501
6.2.	Aufbau und Gegenstand der Anforderungen des Abschnittes BTR 2	501
6.2.1.	Marktpreisrisiken – Definition und Sichtweise der MaRisk	501
6.2.2.	Unterscheidung von Handels- und Anlagebuchpositionen und Aufbau dieses Beitrags	502
6.2.3.	Weiterentwicklungen der regulatorischen Anforderungen im Rahmen der zweiten MaRisk-Novelle	503
6.2.4.	Weiterentwicklungen der regulatorischen Anforderungen im Rahmen der dritten MaRisk-Novelle	503
6.2.5.	Weiterentwicklungen der regulatorischen Anforderungen im Rahmen der vierten MaRisk-Novelle	504
6.2.6.	Weiterentwicklungen der regulatorischen Anforderungen im Rahmen der fünften MaRisk-Novelle	504
6.3.	BTR 2.1 Allgemeine Anforderungen	504

6.3.1.	Permanente Abdeckung der Marktpreisrisiken durch Limitierung	505
6.3.2.	Checkliste	506
6.3.3.	Überprüfung der Verfahren zur Beurteilung von Marktpreisrisiken	507
6.3.4.	Checkliste	510
6.3.5.	Plausibilisierung der Bewertungsergebnisse	511
6.3.6.	Checkliste	512
6.4.	BTR 2.2 Marktpreisrisiken des Handelsbuches	512
6.4.1.	Limitierung von Handelsbuchrisiken	512
6.4.2.	Checkliste	514
6.4.3.	Tägliche Bewertung, Ergebnis- und Risikoermittlung	515
6.4.4.	Backtesting	516
6.4.5.	Checkliste	517
6.5.	BTR 2.3 Marktpreisrisiken des Anlagebuches (einschließlich Zinsänderungsrisiken)	517
6.5.1.	Frequenzen der Risikocontrolling und -managementprozesse	517
6.5.2.	Checkliste	519
6.5.3.	Zinsänderungsrisiko des Anlagebuches	520
6.5.4.	Checkliste	522
7.	BTR 3 Liquiditätsrisiken (<i>Hormanski/Laufenberg</i>)	525
7.1.	Einleitung und regulatorischer Rahmen	525
7.2.	Aufbauorganisation und strategischer Rahmen	528
7.3.	Risikoappetit	531
7.4.	Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit, Diversifikation, innertägige Liquidität	533
7.5.	Frühwarnsystem, Zusammenhänge zwischen Liquiditäts- und anderen Risiken	536
7.6.	Cash Flow-Modellierung, Liquiditätsablaufbilanz	539
7.7.	Liquiditätspuffer, Refinanzierungsquellen	541
7.8.	Liquiditätskosten und Liquiditätstransferpreissystem	545
7.9.	Stresstest	552

7.10.	Notfallplan	556
7.11.	Gruppeninterne Liquiditätstransfers	558
7.12.	Liquiditätsrisiko in Fremdwährungen	559
7.13.	Interner Refinanzierungsplan	560
7.14.	BTR 3.2 Zusätzliche Anforderungen an kapitalmarktorientierte Institute	562
7.15.	Zusätzliche Anforderungen an Liquiditätspuffer bei kapitalmarktorientierten Instituten	563
7.16.	Zusätzliche Anforderungen an Stresstesting bei kapitalmarktorientierten Instituten	566
7.17.	Zusätzliche Anforderungen an Liquiditätstransfer bei kapitalmarktorientierten Instituten	568
7.18.	Internes Reporting	569
7.19.	Fazit	571
8.	BTR 4 Operationelle Risiken (<i>von Drathen</i>)	575
8.1.	Ausgangssituation und rechtliche Anforderungen	575
8.2.	Begriff des operationellen Risikos	577
8.3.	Aufbau- und ablauforganisatorischer Rahmen	579
8.4.	Identifizierung und Beurteilung wesentlicher operationeller Risiken	583
8.4.1.	Begriff der Wesentlichkeit	583
8.4.2.	Risikoinventur operationeller Risiken	584
8.5.	Schadensfälle	593
8.5.1.	Identifizierung von Schadensfällen	595
8.5.2.	Analyse von Schadensfällen	597
8.5.3.	Dokumentation von Schadensfällen	598
8.6.	Berichterstattung	603
8.7.	Steuerung und Überwachung	608
9.	BT 2 Besondere Anforderungen an die Ausgestaltung der Internen Revision (<i>Becker</i>)	614
9.1.	BT 2.1 Aufgaben der Internen Revision	614
9.2.	BT 2.2 Grundsätze für die Interne Revision	619

9.3.	Checkliste	622
9.4.	BT 2.3 Prüfungsplanung und -durchführung	624
9.5.	Checkliste	630
9.6.	BT 2.4 Berichtspflicht	631
9.7.	Checkliste	635
9.8.	BT 2.5 Reaktion auf festgestellte Mängel	636
9.9.	Checkliste	638
10.	BT 3 Anforderungen an die Risikoberichterstattung (<i>Carvalho Nunninger</i>)	639
10.1.	BT 3.1 Allgemeine Anforderungen an die Risikoberichte	639
10.2.	BT 3.2 Berichte der Risikocontrolling-Funktion	643
	Anlage	655

Vorwort der Herausgeber

Liebe Leserinnen und Leser,

als die aktuelle fünfte Novelle der Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk) im Oktober 2017 von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) veröffentlicht wurde, war dem ein langes Konsultationsverfahren vorausgegangen. Bereits im Februar 2016 hatte die BaFin begonnen, ihre damals schon konkreten Überlegungen zu einer Überarbeitung der MaRisk insbesondere mit Vertretern von Kreditinstituten und Finanzdienstleistungsinstituten, Verbandsvertretern und Prüfern zu diskutieren. Die teilweise kontrovers geführten Gespräche haben aus Sicht der Institute zu begrüßenswerten Änderungen der ursprünglichen Ansätze der Aufsicht geführt. So ist durch die Dialogbereitschaft der Aufsicht, aber auch durch die Hartnäckigkeit und Überzeugungsfähigkeit der beaufsichtigten Institute und ihrer Vertreter nicht zuletzt den berechtigten Interessen kleinerer Institute stärker Rechnung getragen worden. Die anfänglichen Befürchtungen der Praxis, die Neuerungen der MaRisk-Novelle nicht oder nur mit enormem, unverhältnismäßigem Aufwand umsetzen zu können, sind dadurch nicht vollumfänglich eingetreten.

Für die BaFin waren im Wesentlichen drei Faktoren für die Überarbeitung der bisher geltenden MaRisk-Fassung 2012 ausschlaggebend. Wie seit der Finanzmarktkrise zunehmend üblich, kam dabei internationalen Entwicklungen eine besondere Rolle zu. So wollte die BaFin zunächst die in dem 2013 veröffentlichten Papier BCBS 239 (»Grundsätze für die effektive Aggregation von Risikodaten und die Risikoberichterstattung«) enthaltenen Standards des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht in die deutsche Aufsichtspraxis überführen. Dann wollte die BaFin internationalen Veröffentlichungen zur Weiterentwicklung der Risikokultur der Institute in den MaRisk Rechnung tragen. Dabei ließ sich die BaFin maßgeblich von dem 2014 erschienenen Papier »Guidance on Supervisory Interaction with financial institutions on Risk Culture« des Financial Stability Board (FSB) leiten. Und schließlich sollten die eigenen Erfahrungen der BaFin aus der neueren Aufsichtspraxis in die MaRisk-Novelle einfließen. Dies hat nicht zuletzt zu Anpassungen der für Auslagerungen geltenden MaRisk-Regelungen geführt.

Die MaRisk-Novelle 2017 ist mit ihrer Veröffentlichung am 27. Oktober 2017 in Kraft getreten. Für ausgewählte Änderungen hat die BaFin jedoch abweichende Umsetzungsfristen eingeräumt und damit den Instituten angemessene-

re Reaktionszeiträume zugestanden. Darüber hinaus hat die BaFin für Ausnahmefälle auch ihre Bereitschaft signalisiert, mit Instituten individuelle Umsetzungsfahrpläne zu vereinbaren.

Der vorliegende Bearbeitungs- und Prüfungsleitfaden soll – nun bereits in vierter Auflage – Bankpraktiker und Prüfer im Umgang mit den neuen MaRisk unterstützen. Dazu gehen die Autoren vertiefend auf die neuen Regelungen ein und ordnen sie in den Kontext der bereits bekannten, fortbestehenden MaRisk-Vorschriften ein; zudem geben die Autoren konkrete Handlungsempfehlungen zur Weiterentwicklung des Risikomanagements und zu den Prozessabläufen. Zahlreiche, für die Schriftenreihe der Bearbeitungs- und Prüfungsleitfäden charakteristische Checklisten ermöglichen eine schnelle, strukturierte Orientierung. Zudem können die Checklisten internen und externen Prüfern, aber auch den zuständigen ein *Self-Assessment* durchführenden Fachbereichen, Anregungen für ein mögliches Prüfungsraster geben.

Der Umfang der vorliegenden vierten Auflage des Bearbeitungs- und Prüfungsleitfadens hat im Vergleich zu den Voraufgaben nochmals zugenommen. Dafür sind im Wesentlichen die neuen oder angepassten Regelungen der MaRisk verantwortlich, deren Kommentierung viel Raum gegeben worden ist. Zudem ist erstmals der komplette Text der MaRisk als Anlage beigelegt worden, um ein schnelles Nachschlagen zu ermöglichen.

Trotz des erweiterten Umfangs des Leitfadens sind wir stolz, dass es uns mit dieser Neuauflage erneut gelungen ist, ein Buch vorzulegen, das die aktuellen MaRisk vollständig behandelt und dabei nicht nur inhaltlich, sondern auch von seinen Dimensionen her praxistauglich ist – ein in der Bibliothek verstauender »Wälzer« soll unser Leitfaden nicht sein!

Abschließend gilt unser besonderer Dank den Autoren dieses Leitfadens für ihr Engagement und die (erneut) sehr konstruktive Zusammenarbeit bei der Erstellung dieser Neuauflage. Mit ihrer langjährigen Bankexpertise ist es den Autoren gelungen, einen fundierten, praxisorientierten Bearbeitungs- und Prüfungsleitfaden über die MaRisk 2017 zu erstellen. Die vergleichsweise hohe Anzahl von Autoren hatte dabei wieder zwei Vorteile. Zum einen war es möglich, die Bearbeitung jedes MaRisk-Moduls einem diesbezüglichen Spezialisten zuzuweisen. Zum anderen konnte die Erstellung des Manuskriptes sprichwörtlich auf viele Schultern verteilt werden, was eine Grundvoraussetzung dafür war, dass das Werk bereits ein gutes halbes Jahr nach Veröffentlichung der MaRisk-Novelle erscheinen konnte.

Wir wünschen Ihnen, liebe Leserinnen und Leser, eine erkenntnisreiche und in Ihrer Praxis verwertbare Lektüre. Über Anregungen und sonstige Kommentierungen dieses Leitfadens würden wir uns freuen.

Michael Berndt Dr. Jochen Klein

Frankfurt/M. und Saarbrücken, im April 2018

I.

Allgemeiner Teil

I. Allgemeiner Teil

1. AT 1 Vorbemerkung

1.1. Internationale Ebene

Als Reaktion auf die seit 2007 tief greifende Finanzmarktkrise wurden eine ganze Reihe international abgestimmter Regulierungsinitiativen in die Wege geleitet, die die Stabilität der Finanzmärkte maßgeblich erhöht haben. Den entscheidenden Anstoß gab dabei das Financial Stability Forum (FSF) im April 2008, mit dem nach seinem Vorsitzenden benannten Draghi-Report¹. In seinem Report richtet das FSF insgesamt 67 Empfehlungen zur Stabilisierung der Finanzmärkte an die G20-Staaten, zu deren Umsetzung sich unter anderem auch Deutschland freiwillig verpflichtet hat. Dabei empfiehlt das FSF eine grundsätzlich stärkere Beaufsichtigung des Kapital-, Liquiditäts- und Risikomanagements sowie eine deutliche Verbesserung hinsichtlich der Transparenz und der verwendeten Bewertungsstandards. 1

Die umfangreichen Empfehlungen des FSF führten in der Folge zu diversen Anschlussarbeiten auf internationaler Ebene. Vom Basel Committee on Banking Supervision (BCBS) wurden im September 2008 mit den »Principles for Sound Liquidity Risk Management and Supervision« speziell für die Liquiditätsrisikosteuerung dezidierte Vorgaben und Empfehlungen ausgesprochen. In diesen Prinzipien werden sowohl die Verantwortung und die Grundzüge eines Liquiditätsrisikomanagements verdeutlicht als auch konkrete Anforderungen an die Messung bzw. Steuerung der Liquiditätsrisiken sowie die damit verbundene Offenlegung und die Rolle der Aufsicht beschrieben. In den ebenfalls vom BCBS veröffentlichten »Principles for Sound Stress Testing Practices and Supervision« nahm sich der Baseler Ausschuss im Januar 2009 den während der Finanzkrise zu Tage getretenen Schwachstellen bei den bestehenden Stresstesting-Modellen an. Die überraschende Stärke und Dauer der aktuellen Krise hat es erforderlich gemacht, dass sowohl die Institute selbst als auch die Aufsichtsbehörden den Aufbau und Einsatz der Modelle einer kritischen Überprüfung unterziehen. Die ersten sechs Empfehlungen des BCBS erfassen daher die Integration und Anwendung von Stresstests in die Risk Governance eines Instituts. Die folgenden neun Empfehlungen beschreiben detaillierter die Methodik der Stresstests und die entsprechende 2

¹ Report of the Financial Stability Forum on Enhancing Market and Institutional Resilience, July 2008.

Szenarioauswahl. Die letzten sechs Empfehlungen zur Verbesserung der Kontrolle von Stresstests sind wiederum direkt an die Aufsichtsbehörden adressiert.

- 3 Die Empfehlungen des Draghi-Reports sind auch in die Beschlüsse der beiden Gipfeltreffen der G20, dem internationalen Forum für Wirtschaftsfragen in London und Pittsburgh im Jahr 2009, eingeflossen. Zur Operationalisierung der Beschlüsse wurde auf dem Gipfel in London beschlossen, das Financial Stability Forum als Financial Stability Board (FSB) weiterzuführen. Ziel des FSB ist es, die internationale Zusammenarbeit der nationalen Aufsichtsbehörden zu stärken sowie eine effiziente Regulierung und Überwachung im Interesse der Finanzstabilität zu erzielen. Über das FSB werden Vorschläge zu neuen aufsichtsrechtlichen Vorschriften und regulatorischen Anforderungen an das Europäische Parlament weitergegeben. Im April und September 2009 veröffentlichte das FSB beispielsweise mit den »Principles for Sound Compensation Practices« bzw. den »Implementation Standards« weitere Empfehlungen hinsichtlich der künftigen Ausgestaltung von Vergütungs- und Anreizsystemen, die in Deutschland Eingang in die 2. MaRisk Novelle vom 14. August 2009 fanden. Die Empfehlungen zielen darauf ab, die Anreize für exzessive Risikoübernahmen einzuschränken, indem der Verbindung zwischen Vergütung und Risiko ein höherer Stellenwert eingeräumt wird. Davor wurden in den meisten Instituten die Vergütungssysteme völlig losgelöst von den Risikomanagementsystemen betrachtet. Diese fehlende Verbindung hat unter anderem den Anreiz verstärkt, zu Gunsten kurzfristiger Erfolge äußerst riskante Geschäfte einzugehen. Ein Einfluss der hiermit verbundenen langfristigen Risiken auf die Vergütung der Mitarbeiter war dabei in Vergangenheit weitestgehend nicht vorgesehen. Die vom FSB zur regelmäßigen Überwachung des Umsetzungsfortschritts gegründete Compensation Monitoring Contact Group (CMRC) kam im Rahmen des Fortschrittsberichts vom Juni 2012² zum Ergebnis, dass die meisten Mitgliedsländer die Principles und Standards in die jeweiligen nationalen aufsichtsrechtlichen Regularien bereits integriert haben.
- 4 Im Rahmen einer Untersuchung in Hinblick auf die Implementierung von Maßnahmen zur Behebung der in der Finanzmarktkrise identifizierten Schwächen in der Risk Governance der Institute, hat das FSB im Februar 2013 notwendige Anschlussarbeiten vorgeschlagen und verschiedene Vorgaben und

2 FSB, Implementing the FSB Principles for Sound Compensation Practices and their Implementation Standards, June 2012.

Empfehlungen zur Verbesserung der Risk Governance veröffentlicht³. Diese zielen insbesondere auf die Erhöhung der Wirksamkeit der Risikoüberwachung durch die Leitungsgremien, der Verbesserung des Status der Risikomanagement-Funktion und der Gewährleistung einer wirksamen Überwachung der Risikobeherrschung durch die Aufsichtsbehörden.

Im November 2013 publizierte das FSB Mindestanforderungen an ein effektives »Risk Appetite Framework⁴«. Das Framework zielt darauf ab, ein allgemeines Verständnis für den Begriff des Risikoappetits zu etablieren und beinhaltet Begriffsdefinitionen und Richtlinien (z. B. quantitative Risikolimits, klar definierte Aufgaben und Rollen der Geschäftsführung und des Managements oder klare Aussagen zum Risikoappetit des Instituts). 5

Eine weitere Schärfung der Risk Governance von Instituten erfolgte im April 2014 mit der Veröffentlichung eines Leitfadens zur Risikokultur⁵. Der Leitfaden nennt vier Indikatoren für eine angemessene Risikokultur von Instituten, die im Rahmen der Aufsicht berücksichtigt werden sollten, die jedoch nicht als abschließende Aufzählung zu verstehen sind und gesamtheitlich und in gegenseitiger Abhängigkeit zu sehen sind: Die Leitungskultur (Tone from the top), die Verantwortlichkeiten der Mitarbeiter (Accountability), die offene Kommunikation einschließlich eines kritischen Dialogs (Effective Communication and Challenge) sowie angemessene Anreizstrukturen (Incentives). 6

Im Vorfeld des G-20 Gipfels in Hamburg am 7./8. Juli 2016 hat das FSB 7 verschiedene weitere Dokumente und Berichte veröffentlicht, die darauf hinwirken sollen, neu entstehende Risiken für die Finanzstabilität frühzeitig zu erkennen, zu bewerten und zu adressieren (u. a. Empfehlungen zur Reduzierung der verbliebenen Risiken im Schattenbankensektor, ergänzende Leitlinien zum Einsatz von Vergütungsinstrumenten für die Verhinderung von Fehlverhalten).

Neben dem FSB hat auch der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht die auf 8 den G20 Gipfeln gefassten Beschlüsse aufgegriffen, konkretisiert und internationale Richtlinien wie auch Empfehlungen ausgearbeitet. Seit dem G20 Gipfel im April 2009 in London wurden alleine im dritten und vierten Quartal 2009 mindestens zweimonatlich neue Regulierungsanforderungen veröffentlicht. Die Prinzipien und Empfehlungen sind in die Überarbeitung des

3 Thematic Review on Risk Governance, February 2013.

4 Thematic Review on Risk Governance, February 2013.

Principles for an effective risk appetite framework, November 2013.

5 »Guidance on Supervisory Interaction with Financial Institution on Risk Culture« (2014, FSB).

Basel-II-Rahmenwerks eingeflossen, dessen finale Fassung der Basler Ausschuss im Juli 2009 veröffentlicht hat⁶. Die Änderungen im Rahmen der Säule II umfassen vor allem das institutsweite Risikomanagement und die Risikoüberwachung sowie im Besonderen das Management von Liquiditäts- und Konzentrationsrisiken. Im Dezember 2009 wurden zwei Konsultationspapiere zur Umsetzung der G20 Beschlüsse und damit zur Stärkung der globalen Kapital- und Liquiditätsvorschriften und Erhöhung der Widerstandskraft des Bankensektors veröffentlicht⁷. In der ersten Jahreshälfte 2010 wurde dann auf Basis dieser Konsultationspapiere eine weitere quantitative Auswirkungsstudie (Quantitative Impact Study, QIS), an der 263 Banken aus 23 Mitgliedsländern teilnahmen, durchgeführt. Die Ergebnisse, welche die Grundlagen für die anschließende finale Überarbeitung der bestehenden Basel II Regelwerke und eine Kalibrierung der Konsultationspapiere bilden, wurden am 16. Dezember 2010 veröffentlicht.

- 9 Mitte September 2010 hat der Basler Ausschuss in seiner Sitzung über die künftigen internationalen regulatorischen Eigenkapital- und Liquiditätsstandards (Basel III) beraten und sich auf eine Kompromisslinie hinsichtlich der Ausgestaltung einzelner Parameter und der zeitlichen Übergangsfristen auf die neuen Regelungen geeinigt. Die hierbei vom Basler Ausschuss festgelegten Regelungen wurden auf dem G20 Gipfel am 11. November 2010 in Seoul verabschiedet, am 16. Dezember 2010 veröffentlicht und dann stufenweise in den Folgejahren von den nationalen Aufsehern umgesetzt.
- 10 Das Thema Internal Governance wurde vom BCBS erstmals im Oktober 2010 mit der Veröffentlichung der »Principles for enhancing corporate governance«⁸ thematisiert. Aufbauend auf dem FSB Dokument »Guidance on Supervisory Interaction with Financial Institution on Risk Culture« fordert der Basler Ausschuss in seiner im Juli 2015 überarbeiteten Fassung der »Corporate governance principles for banks« für jedes Institut ein Risk Governance Framework, das insbesondere eine methodische Ableitung des Risikoappetits und eine Definition der Risikokultur beinhaltet.
- 11 Im Januar 2013 hat der Basler Ausschuss die »Grundsätze für die effektive Aggregation von Risikodaten und die Risikoberichterstattung« veröffentlicht (BCBS 239). Das Dokument besteht aus elf Grundsätzen, die sich auf die

6 Enhancements to the Basel II framework, July 2009.

7 Strengthening the resilience of the banking sector, December 2009; International framework for liquidity risk measurement, standards and monitoring, December 2009.

8 *Basel Committee on Banking Supervision: »Principles for enhancing corporate governance«*, October 2010.

Gesamtunternehmensführung und Infrastruktur, die Risikodatenaggregationskapazitäten und die Risikoberichterstattung beziehen. Das Papier richtet sich an global und national systemrelevante Banken und fordert neben der Genauigkeit und Integrität der Daten, eine schnellere Erstellung der Risikoberichte, Transparenz über Daten, Prozesse und Gesamtrisikoberichterstellung sowie einen einheitlichen Datenhaushalt.

Nach mehreren Jahren der Konsultation und intensiven Verhandlungen hat der Baseler Ausschuss am 7. Dezember 2017 das überarbeitete und endgültige Reformpaket⁹ zu Basel III veröffentlicht. Mit den neuen Baseler Regelungen, die zum 1. Januar 2022 angewendet werden sollen, ist die übergreifende Reform der globalen Bankenregulierung nach der Finanzkrise abgeschlossen.

Ein Kernziel des finalen Regelwerkes ist die Erzielung von transparenten und vergleichbaren Berechnungen der risikogewichteten Aktiva bzw. die Vermeidung unangemessener Abweichungen in den Berechnungsergebnissen der Banken. Das während der Finanzkrise geschundene Vertrauen in die Berechnung der risikogewichteten Aktiva soll durch einen robusteren und risikosensitiveren Standardansatz für das Kredit- und operationelle Risiko, die Beschränkung der Verwendung interner Modelle und die Komplementierung der risikogewichteten Eigenkapitalquote durch eine finalisierte Verschuldungsquote und einen überarbeiteten und robusteren Output-Floor wiederhergestellt werden.

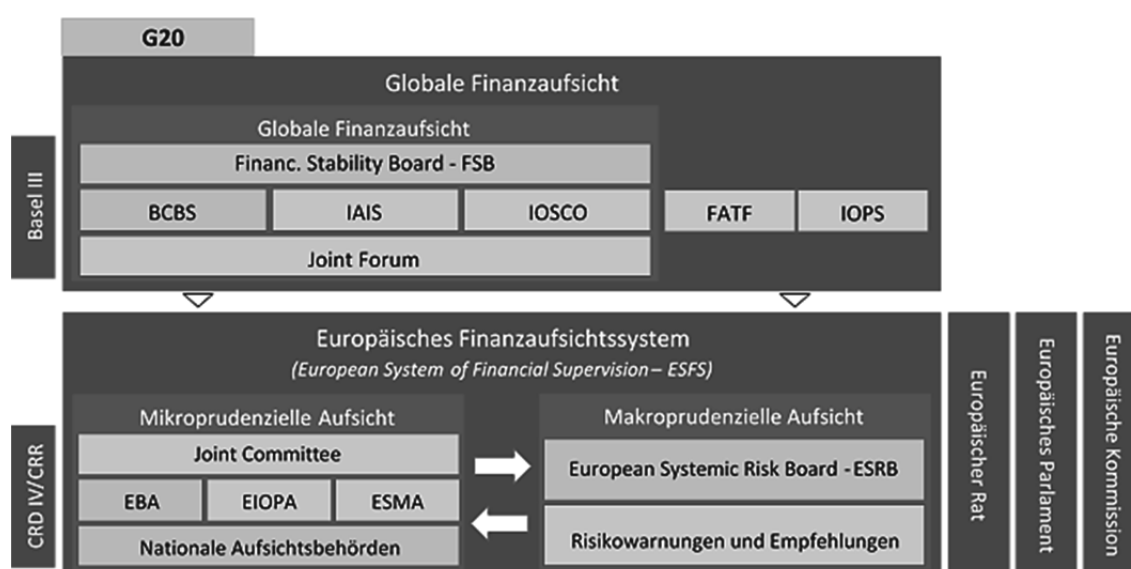


Abbildung 1: Institutionen der internationalen Finanzaufsicht

⁹ Basel III: »Finalising post-crisis reforms«, 7. Dezember 2017.

1.2. EU-Ebene

- 14 Neben den Arbeiten auf internationaler Ebene des FSBs und des Basler Ausschusses liegen die Gründe für die erneute Überarbeitung der MaRisk insbesondere in umfangreichen europäischen Regulierungsvorhaben, die im Rahmen der letzten MaRisk-Anpassung keine Berücksichtigung mehr fanden. Neben der Umsetzung der Vorgaben des Basler Ausschusses, welcher für die Institute einheitliche Regelungen unter anderem in den Bereichen Risikodatenaggregation und -berichterstattung sowie Risiko-Governance veröffentlichte, stehen unter anderem die EBA Guidelines für einen einheitlichen Prüfungs- und Überwachungsprozess im Fokus europäischer Bankenaufsicht. Außerdem wurde die Gesetzgebung im Rahmen der Capital Requirements Regulation (CRR) weitestgehend neu gefasst.



Quelle: Bundesbank

Abbildung 2: Publikationen der EBA

- 15 Zum 1. Januar 2014 ist das CRD IV Reformpaket zur Umsetzung der bis dahin finalisierten Basel III-Vorschriften innerhalb Europas in Kraft getreten. Das Reformpaket besteht aus der Richtlinie Capital Requirements Directive IV¹⁰ sowie der (unmittelbar anwendbaren) Verordnung Capital Requirements Regulation (CRR)¹¹. Die Richtlinie beinhaltet unter anderem auch die Regelungen zum Internal-Capital-Adequacy-Assessment-Process (ICAAP)

10 »DIRECTIVE 2013/36/EU on access to the activity of credit institutions and the prudential supervision of credit institutions and investment firms«, 26. Juni 2013.

11 »REGULATION (EU) No 575/2013 on prudential requirements for credit institutions and investment firms«, 26. Juni 2013.

und zum Supervisory-Review-and-Evaluation-Process (SREP) aus der Säule 2 des Basler Papiers.

In der CRD IV wurden eine Reihe von Vorschriften zur Verbesserung der Corporate Governance, die u. a. auf das »Grünbuch Europäischer Corporate Governance-Rahmen« der Europäischen Kommission aus dem Frühjahr 2011 zurückgehen, festgelegt. Durch die Finanzkrise ist deutlich geworden, dass bei der internen Risikosteuerung der Institute, durch die Geschäftsleiter und Aufsichtsorgane erhebliche Defizite vorlagen. 16

Ein wesentliches Ziel der Corporate Governance Anforderungen der CRD IV ist es, die Wirksamkeit der Überwachung der institutsinternen Kontrollen und Entscheidungsprozesse durch die Leitungsgremien zu stärken. Umsetzung soll dies in der Einrichtung einer separaten Compliance Funktion bis hin zum Einsatz von Risikoausschüssen finden. Zudem wurden Anforderungen an die Zusammensetzung und Qualifikation der Geschäftsleitung und der Aufsichtsräte erweitert. 17

Ferner wurde die Einrichtung einer vom operativen Geschäft unabhängigen Risikomanagement-Funktion gefordert, an deren Spitze eine unabhängige Führungskraft steht, die eigens für diese Funktion zuständig ist und nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats abbestellt werden kann. 18

Eine Folge der CRD IV ist, dass die Entwicklung und Förderung einer angemessenen Risikokultur durch die Geschäftsführung eines Unternehmens festgelegt und gesteuert wird. Da Defizite in der Unternehmensführung das Eingehen unverhältnismäßig hoher Risiken gefördert haben, ist der Erwägungsgrund 54 der CRD IV ein wichtiges Instrument zur Steuerung der Risikokultur. Mit dem Erwägungsgrund werden diverse Grundsätze und Standards festgelegt, um eine wirksame Kontrolle von Risiken durch die Leistungsorgane zu gewährleisten. Der europäische Gesetzgeber fordert im Rahmen des Erwägungsgrunds die Einführung und Umsetzung einer soliden Risikokultur innerhalb der EU-Mitgliedstaaten, welche als Teil des Risikomanagements alle Unternehmensebenen fördert. 19

Auch die europäische Bankenaufsicht EBA hat im September 2011 mit den »EBA Guidelines on Internal Governance«¹² ein Regelwerk vorgelegt, demzufolge eine Compliance-Funktion einzurichten ist. Diese soll auf die Einhaltung von gesetzlichen Bestimmungen und sonstigen Vorgaben ausgerichtet werden und sich mit den Risikomanagement-Bestimmungen auseinandersetzen. Au- 20

12 »EBA Guidelines on Internal Governance (GL 44)«, 27. September 2011.

Berdem soll sie die Vorgaben für die Compliance-Funktion und das Risikocontrolling präzisieren. Die Guidelines beinhalten zudem Anforderungen an die Ausgestaltung der Risikokultur, deren Bedeutung für die Institute im Rahmen der 2014 veröffentlichten Leitlinien zu gemeinsamen Verfahren und Methoden für den aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozess nochmals hervorgehoben wird.

- 21 Die EBA hat die Leitlinie zur Internal Governance zwischenzeitlich überarbeitet und im September 2017 eine neue Version¹³ veröffentlicht. Hintergrund der Überarbeitung waren u. a. umfangreiche Governance-Anforderungen an eine effiziente und effektive Unternehmensführung, die aus der CRD IV resultieren. Die Leitlinien betonen die Eindeutigkeit und Transparenz in den Aufgabenverteilungen und den Verantwortlichkeitsstrukturen der Geschäftsleitung und der Überwachungsorgane (Aufsichtsrat oder Verwaltungsrat) aber auch dem Risikomanagement, Compliance und der Internen Revision als Grundvoraussetzung für eine angemessene Risikokultur. Ferner sollen die Institute sogenannte Corporate Values und Code of Conducts festlegen, die dazu beitragen sollen, dass die Durchführung aller Aktivitäten mit deren Vorgaben in Übereinstimmung stehen und insbesondere die Schwellen der festgelegten Risikobereitschaft beachtet werden. Gesondert betont wird, dass intransparente Gruppenstrukturen und Transaktionen nach Möglichkeit vermieden, zumindest aber transparent dargestellt werden sollen und begründet werden müssen. Daraus abgeleitet wird das Know Your Structure Prinzip für das Leistungsorgan unterstrichen.
- 22 Am 19.12.2014 hat die EBA die Guidelines zum Supervisory Review and Evaluation Process vorgelegt und beschreibt damit ihre Erwartungshaltung an einen ganzheitlichen Überwachungs- und Bewertungsprozess. Dabei sollen nicht nur die Systeme der Bank zur Identifizierung, Messung, Steuerung und Überwachung der Risiken durch die Institute beurteilt werden. Wesentliche Bestandteile des ganzheitlichen Ansatzes sind eine Beurteilung der Geschäftsmodelle auf Rentabilität und Nachhaltigkeit sowie der Internal Governance und des Internen Kontrollsystems einer Bank. Ergebnis des entsprechend Größe, Komplexität, Struktur etc. der Institute jährlich, mindestens aber alle drei Jahre durchzuführenden Beurteilungsprozesses, ist es Scorewerte für die einzelnen Beurteilungsbausteine (Geschäftsmodell, Interne Governance und Kontrollsystem, Kapitalrisiken, Liquiditätsrisiken) sowie einen Gesamtscore festzulegen. Auf Basis der Ergebnisse des SREP sind entspre-

13 »Guidelines on internal governance under Directive 2013/36/EU (EBA/GL/2017/11)«, 26. September 2017.

chend zusätzliche Kapitalanforderungen, sog. Pillar 2 Requirements festzulegen. Die SREP Leitlinie befindet sich derzeit in Überarbeitung. Unter anderem sollen die zusätzlich festzulegenden Kapitalanforderungen in »harte« Pillar 2 Requirements und »etwas weichere« Pillar 2 Guidance unterteilt werden.

Der SREP stellt den bankaufsichtlichen Überprüfungs- und Evaluierungsprozess in den Mittelpunkt der präventiven risikoorientierten Aufsicht. Unter anderem werden die Themen Sachverhaltsaufklärung mit anschließender Auswertung und zukunftsgerichteter Bewertung aktueller und potentieller Risiken, sowie die zusammenfassende und zukunftsgerichtete Beurteilung von Informationen aufgenommen.

23



Quelle: EBA

Abbildung 3: Aufbau der SREP Leitlinie

Des Weiteren hat die EBA in den letzten Jahren verschiedene Leitlinien, z. B. zum Zinsänderungsrisikomanagement zu den institutsinternen Stresstests, zu Aspekten des Liquiditätsrisikos oder zu Risiken aus Informations- und Kommunikationsrisiken veröffentlicht und weiterentwickelt.

24

Seit Ende 2016 wird auf EU Ebene zudem die Neufassung der Capital Requirement Directive (CRD V) und der Capital Requirement Regulation (CRR 2) verhandelt. Während in der CRR 2 insbesondere die im Nachgang zum ersten Basel III Paket aus 2010 weiteren Reformen der Eigenmittelanforderungen sowie der Liquiditätsanforderungen einfließen sollen, stärkt die CRD V den Aufsichtsrahmen weiter und soll den nationalen Regierungen und Behörden

25

mehr Eingriffsmöglichkeiten geben. Insbesondere finden sich weitere Vorgaben zum Zinsänderungsrisiko im Bankbuch und zur Festlegung der über die Säule 1 hinausgehenden Kapitalzuschläge; letzteres ist die Grundlage für die Unterscheidung in Pillar 2 Requirements und Pillar 2 Guidance, die die EBA mit der Überarbeitung der SREP Leitlinie aus 2014 bereits aufgegriffen hat.

1.3. Nationale Ebene

26 Am 27. Oktober 2017 veröffentlichte die BaFin die finale Fassung der 5. MaRisk Novelle. Die Novelle ergänzt die MaRisk zum einen um die o. g. Entwicklungen auf internationaler und europäischer Ebene zum Risikomanagement und zur Internal Governance. Zum anderen werden bestehende Anforderungen konkretisiert bzw. Klargestellt; hierbei sind auch Erkenntnisse und Erfahrungen aus der Aufsichtspraxis der letzten Jahre eingeflossen.

27 Zu den wesentlichen Neuerungen zählen unter anderem Vorgaben Datenmanagement, zur Datenqualität und zur Aggregation von Risikodaten als Grundlage für eine angemessene und wirksame Risikoberichterstattung, die Entwicklung einer angemessenen Risikokultur und eines Verhaltenskodexes unter der Gesamtverantwortung der Geschäftsleitung, sowie detailliertere Vorschriften zum Auslagerungsmanagement und den Grenzen von Auslagerungen, speziell für die Kontrollbereiche einer Bank.

28 Im Folgenden werden die wesentlichen Neuerungen zusammenfassend dargestellt:

1.3.1. Risikodatenaggregation und Risikoberichterstattung

29 Basierend auf den Vorgaben des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht zur Risikodatenaggregation und zur Risikoberichterstattung (BCBS 239) werden die MaRisk zum einen um ein neues Modul AT 4.3.4 betreffend Datenmanagement, Datenqualität und Aggregation von Risikodaten ergänzt und zum anderen um ein neues Modul BT3 erweitert, in dem zum einen die Anforderungen an die Risikoberichterstattung gebündelt, aber auch um Anforderungen aus BCBS 239 ergänzt werden. Das neue Modul AT 4.3.4 gilt nur für systemrelevante Institute i. S. d. §§ 10f und 10g KWG (global systemrelevante und anderweitig systemrelevante Institute). Allerdings wird es auch für andere Institute sinnvoll sein zu prüfen, wie das Datenmanagement und die Aggregation von Daten verbessert und die Berichterstattung beschleunigt werden können.